

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N. 9.

(Ausgegeben am 29. Juli 1884.)

25. Regierungs-Verordnung vom 18. Juli 1884,
die Anwendung des durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1884 abgeän-
derten Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfs-
klassen betreffend.

Nachdem das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfsklassen vom 7. April 1876 durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1884 sehr umfassende Aenderungen erfahren hat, wodurch die nunmehr in Betreff der eingeschriebenen Hilfsklassen geltenden reichsgesetzlichen Bestimmungen die aus der Beilage A. dieser Verordnung ersichtlichen sind, wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung und auf Grund des neuen §. 33 gedachten Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen (Art. 17 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884) betreffs der Anwendung des umgestalteten Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen im Fürstenthume das Nachstehende verordnet:

§. 1.

Die Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 26. Dezember 1876, insoweit sie sich auf die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen vom 7. April 1876 beziehen, sind aufgehoben.

§. 2.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden, sowohl in Bezug auf die eingeschriebenen Hilfsklassen als auf die von denselben eingerichteten örtlichen Verwaltungsstellen, kommen künftig, insoweit die Hilfsklassen und örtlichen Verwaltungsstellen ihren Sitz in einer Stadt des Fürstenthums haben, dem betreffenden Gemeindevorstande, insoweit der Sitz der Hilfsklasse oder einer örtlichen Verwaltungsstelle sich nicht in einem städtischen Gemeindebezirke befindet, im Allgemeinen dem Landesausschusse zu (vgl. §§. 19d, 27, 29 Abs. 1. 2. 3, §. 33 Abs. 3 und 5 des Reichsgesetzes).

In den durch Abs. 2 des neuen §. 33 des Reichsgesetzes getroffenen Fällen übt der Landesausschuss die ihm zustehenden Befugnisse durch den Vorsitzenden aus, welcher ermächtigt ist, einzelne Mitglieder des Landesausschusses, sowie Beamte des Fürstlichen Landratsamtes und Rechnungsbureaus zur Hilfeleistung zuzuziehen.